

Satzung

der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg am 22.06.1991,
zuletzt geändert am 24.09.2021, in der Fassung vom 26.11.2021
gültig ab: 01.10.2021

§ 1

Name, Bereich und Sitz

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Potsdam und umfasst das Land Brandenburg.
- (3) Sie führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung „Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ rund um das Wappen des Landes Brandenburg.

§ 2

Bezeichnungen

- (1) Sämtliche nachfolgend verwendeten Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Ärzte und Psychotherapeuten.
- (2) Soweit in Bestimmungen dieser Satzung und des übrigen Satzungsrechts der KVBB der Begriff „Psychotherapeut(en)“ verwendet wird, erfasst er auch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung und des übrigen Satzungsrechts der KVBB gelten für Psychotherapeuten und Fachwissenschaftler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Soweit sich Bestimmungen dieser Satzung auf die vertragsärztlichen Versorgungsbereiche (§ 73 Absatz 1 Satz 1 SGB V) beziehen, sind die Psychotherapeuten der fachärztlichen Versorgungsebene zugeordnet.
- (5) Als psychotherapeutisch tätige Ärzte werden die Ärzte bezeichnet, die eine der Fachgebietenbezeichnungen „Psychotherapeutische Medizin“ oder „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ führen, sowie Ärzte, die überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätig im Sinne von § 101 Absatz 4 SGB V in Verbindung mit den Regelungen der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte sind.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die KVBB erfüllt die ihr durch Gesetz übertragenen und durch Satzung oder Vertrag übernommenen Aufgaben. Die KVBB hat die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen und sonstigen Stellen wahrzunehmen, für die sie die vertragsärztliche Versorgung sicherstellt und die Erfüllung der ihren Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen, es sei denn, es handelt sich um die Rechte und Pflichten von Mitgliedern aus Verträgen, bei denen die KVBB nicht Vertragspartner ist. Sie ist Trägerin der Beziehungen ihrer Mitglieder zu den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und zu den sonstigen Kostenträgern.
- (2) Die KVBB stellt die vertragsärztliche Versorgung im Land Brandenburg sicher, sofern dem gesetzliche Bestimmungen oder in Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen geschlossene Verträge ohne Beteiligung der KVBB nicht entgegenstehen und übernimmt den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Die Sicherstellung umfasst auch einen ausreichenden Bereitschaftsdienst. Die KVBB schließt die für die vertragsärztliche Versorgung erforderlichen Verträge und Vereinbarungen für die Gesamtheit oder Gruppen ihrer Mitglieder. Sie regelt die Beziehungen ihrer Mitglieder untereinander.

- (3) Die KVBB verteilt die Gesamtvergütungen und die sonstigen Vergütungen, die kraft Gesetzes oder auf Grund von vereinbarten oder gemäß § 89 SGB V festgesetzten Verträgen an die KVBB gezahlt werden, nach Maßgabe der hierzu geschlossenen Verträge sowie der Abrechnungsordnung und weiterer Richtlinien der Vertreterversammlung und Beschlüsse des Vorstandes. Auf die Vergütungen, die für die ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen kraft Gesetzes oder auf Grund Vertrages an die KVBB zu zahlen sind, kann nur die KVBB selbst Anspruch erheben. Das einzelne Mitglied kann seine diesbezüglichen Ansprüche nur bei der KVBB und nur nach Durchführung einer Plausibilitätskontrolle und Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie einer Qualitätsprüfung im Einzelfall und unter Beachtung des Nachweises der erfüllten gesetzlichen Fortbildungsverpflichtungen gem. § 95d SGB V in der dann festgestellten Höhe geltend machen. In keinem Fall stehen dem Mitglied weitergehende Ansprüche gegen die KVBB zu, als diese selbst gegenüber den Kostenträgern / Vertragspartnern besitzt.
- (4) In Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich der KVBB übertragenen Sicherstellung der ärztlichen Versorgung prüft die KVBB nach den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften sowie nach den entsprechenden Richtlinien und den Beschlüssen der KVBB die Qualität der im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen. Für die Auswahl der in die Qualitätssicherung einzubeziehenden Leistungen sowie den Inhalt und die Durchführung der Qualitätssicherung gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und die Beschlüsse der KVBB.
- (5) Zu der ihr gesetzlich übertragenen Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung obliegt der KVBB auch die Entscheidung über die Beschäftigung von Vertretern und Assistenten sowie die Einsetzung von Verwaltern in verwaiste Vertragsarztsitze bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch den zuständigen Zulassungsausschuss. Sie kann zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung Zweigsprechstunden genehmigen, Ärzte anstellen und Einrichtungen gemäß § 105 SGB V betreiben oder sich an solchen Einrichtungen beteiligen.

- (6) Die KVBB führt die Geschäfte des Zulassungs- und des Berufungsausschusses sowie das Arztregister. Soweit Vereinbarungen dies bestimmen, führt die KVBB die Geschäfte von Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung.
- (7) Die KVBB führt eine Fortbildung auf dem Gebiet der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Tätigkeit durch. Die Fortbildung erstreckt sich insbesondere auf
- a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge,
 - b) den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und Untersuchungs- und Heilmethoden, welche neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,
 - c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die wirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise in Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit.

Die Fortbildung in den aufgeführten und weiteren Gebieten vertragsärztlicher Tätigkeit erfolgt in Fortbildungsveranstaltungen. Zur Teilnahme an diesen Fortbildungsveranstaltungen ist jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt verpflichtet, soweit die Fortbildungen seine vertragsärztliche Tätigkeit betreffen.

Die Pflicht zur fachlichen Fortbildung gemäß § 95d SGB V bleibt hiervon unberührt.

- (8) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KVBB weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung übernehmen.

§ 4 Befugnisse

- (1) Die KVBB ist berechtigt, für die gesetz- und vertragsgemäße Durchführung der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung Anordnungen zu treffen und ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der gesetz- und vertragsgemäß durchzuführenden vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung anzuhalten. Das gilt auch hinsichtlich der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossenen Gesamtverträge sowie der übernommenen Aufgaben.
- (2) Die Berufung der Vertreter der KVBB als Mitglieder in die Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung des Zulassungs- und des Berufungsausschusses, des Landesausschusses sowie des erweiterten Landesausschusses, des Landesschiedsamtes für die vertragsärztliche Versorgung und des Beschwerdeausschusses sowie die erforderliche Zahl von Stellvertretern erfolgt durch den Vorstand, soweit sie nicht von der Vertreterversammlung bestellt wurden.
- (3) Die KVBB erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge, die in einem festen Satz oder in einem Vomhundertsatz der Vergütungen für die vertragsärztliche und psychotherapeutische Tätigkeit oder in Beidem bestehen können. Die Höhe der Beiträge beschließt die Vertreterversammlung jährlich. Weitere Beiträge zur Deckung von Kosten, die durch die vertragliche Inanspruchnahme Dritter nicht allen Mitgliedern der KVBB entstehen bzw. Kosten, die nicht von allen Mitgliedern verursacht sind, sind nach Maßgabe der von der Vertreterversammlung beschlossenen Gebührenordnung nur durch jene zu tragen, welche die Leistungen in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen können bzw. die diese Inanspruchnahme notwendig machten oder die Kosten verursacht haben.
- (4) Die KVBB kann gegen Mitglieder, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, je nach Schwere der Verfehlung, als Maßnahme eine Verwarnung, einen Verweis, eine Geldbuße bis zu 50.000 € oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu 2 Jahren verhängen. Das Gleiche gilt gegenüber Mitgliedern, die ihre Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß

erfüllen, die ihnen im Rahmen der sonstigen von der KVBB oder Kassenärztlichen Bundesvereinigung übernommenen Aufgaben der ärztlichen Versorgung obliegen. Soweit der Ausschluss von diesen Aufgaben nicht gesetzlich oder vertraglich geregelt ist, kann die KVBB wegen gröblicher Verletzung dieser Pflichten auch den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss eines Mitgliedes von der Teilnahme an diesen Aufgaben beschließen.

Das Nähere über die Ausübung der Disziplinarbefugnisse und die Beantragung und Durchführung des Verfahrens regelt die von der Vertreterversammlung beschlossene Disziplinarordnung.

- (5) Begründet festgestellte Rückforderungen, auch der Kostenträger, können vor endgültigem Abschluss eines Verfahrens durch die KVBB von dem auf das Mitglied entfallenden Honoraranteil vorläufig einbehalten und nach rechtsbeständiger bzw. rechtskräftiger Festsetzung an die Kostenträger abgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sind alle im Land Brandenburg zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten, in einer Vertragsarztpraxis, in einer Einrichtung gemäß § 402 Abs. 2 SGB V, einer Eigeneinrichtung nach § 105 Abs. 1 Satz 2 SGB V oder in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten oder am Krankenhaus ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten.

Die Mitgliedschaft angestellter Ärzte und Psychotherapeuten setzt einen Beschäftigungsumfang von mindestens 10 Wochenstunden gemäß bestandskräftigem Bescheid des Zulassungsausschusses voraus.

Eine doppelte Mitgliedschaft auf Grund hälftiger Versorgungsaufträge oder angestellter Tätigkeit im Sinne von § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der erteilten Zulassung, mit der genehmigten Anstellung in einer zugelassenen Einrichtung gemäß §§ 95 oder 402 Abs. 2 SGB V in einer Eigeneinrichtung nach § 105 Abs. 1 Satz 2 SGB V oder bei einem Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeuten, sowie mit der Ermächtigung in einem Krankenhaus.

Ist die Vollziehung einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung – durch die eine Zulassung oder Ermächtigung ausgesprochen ist – angeordnet, so besteht die Mitgliedschaft für die Dauer dieser Anordnung. Die Mitgliedschaft bleibt auch bestehen, wenn die Zulassung ruht oder wenn die Vollziehung einer Entscheidung – durch die die Ausübung der vertragsärztlichen oder psychotherapeutischen Tätigkeit untersagt wird – angeordnet ist, solange diese Entscheidung nicht rechtskräftig ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet bei Ärzten und Psychotherapeuten durch:

a) Tod,

b) Wirksamwerden eines Verzichts auf die vertragsärztliche oder vertragspsychotherapeutische Zulassung, mit dem Wegzug aus dem Bereich der KVBB sowie mit Beendigung der Zulassung aus anderen Gründen,

c) bei den bei Ärzten nach § 95 Abs. 9 und 9a SGB V oder in medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V, einer Eigeneinrichtung nach § 105 Abs. 1 Satz 2 SGB V sowie in den Einrichtungen gemäß § 402 Abs. 2 SGB V tätigen angestellten Ärzten und Psychotherapeuten darüber hinaus mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder der Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigungsumfanges, bzw. bei den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzten und Krankenhauspsychotherapeuten mit dem Auslaufen der Ermächtigung oder mit Beendigung der Ermächtigung aus anderen Gründen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Schutz ihrer Interessen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und der für sie geltenden vertraglichen Vereinbarungen.
- (2) Die Mitglieder nehmen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und der abgeschlossenen Verträge an der vertragsärztlichen Versorgung und an der Honorarverteilung teil.
- (3) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht gemäß den Bestimmungen des SGB V und der Wahlordnung, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Jedes Mitglied der KVBB, das sich durch eine Entscheidung der KVBB in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, ist berechtigt, Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, welche die beanstandete Entscheidung getroffen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet als Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG mit der Befugnis zur Delegation auch über einen Widerspruch gegen eine von ihm selbst getroffene Maßnahme.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, in jeden Ausschuss gewählt zu werden, soweit es die Sitzzahl erlaubt.

Psychotherapeuten können nicht in Ausschüsse gewählt werden, die sich ausschließlich mit der ärztlichen Berufsausübung befassen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder der KVBB sind die Satzungsbestimmungen, die von der Vertreterversammlung und dem Vorstand satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Entscheidungen sowie die vertraglichen Bestimmungen, die der Vorstand im Rahmen seines gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags vereinbart und gefasst hat, verbindlich.

Ebenso verbindlich sind die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Rahmen ihrer Zuständigkeit abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder.

- (2) Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sind für die KVBB und ihre Mitglieder verbindlich. Gleiches gilt für die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgestellten Richtlinien, insbesondere die Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen.
- (3) Die Mitglieder sind der KVBB gegenüber verpflichtet, bei der Durchführung der dieser obliegenden Aufgaben zur Sicherstellung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung nach den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften mitzuwirken. Das gilt auch bezüglich der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme am vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst.
- (4) Mitglieder der KVBB, die an der ambulanten vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmen und gegenüber der KVBB abrechnen, sind insbesondere verpflichtet:
 - ihre Abrechnungsunterlagen und sonstigen Aufstellungen vollständig und ausgefüllt bei der KVBB einzureichen und durch ihre Unterschrift die sachliche Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen.
 - Neben den bei der KVBB einzureichenden Abrechnungsunterlagen sind Aufzeichnungen zu führen, die es jederzeit gestatten, über Art und Umfang ihrer abgerechneten Leistungen sowie über die Notwendigkeit ihrer Behandlungs- und Verordnungsweise Auskünfte zu erteilen. Die entsprechenden Originaldokumentationen sind auf Verlangen der KVBB vorzulegen.
 - der KVBB alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen oder sonstigen von der KVBB sicherzustellenden oder zu gewährleistenden ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit unerlässlich sind.

- sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu ihrer Berufsausübung in der vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin oder Psychotherapie notwendig ist.

- ihre Teilnahme an Verträgen gemäß §§ 64, 73 b, 116 b, 132e, 137 f und 140 a SGB V, an denen die KVBB nicht vertraglich beteiligt ist, der KVBB schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Organe

- (1) Organe der KVBB sind die Vertreterversammlung als ehrenamtliches Selbstverwaltungsorgan und der hauptamtliche Vorstand. Beide wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Organe richtet sich nach dem Gesetz. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten Ersatz für die Aufwendungen und Reisekosten sowie Entschädigungen nach den von der Vertreterversammlung beschlossenen Bestimmungen.
- (4) Das Ehrenamt ist unabhängig und frei von Weisungen zu führen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Sie haben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze, der Satzung und ihres Dienstvertrages auszuüben. Sie erhalten eine Vergütung bzw. Ersatz von Auslagen sowie Reisekosten auf der Grundlage ihres Dienstvertrages, der auch den zulässigen Umfang einer vertragsärztlichen Nebentätigkeit bestimmt.
- (6) Die Mitglieder der Organe sowie die sonstigen für die KVBB ehrenamtlich tätigen Ärzte und Psychotherapeuten sind verpflichtet, über Angelegenheiten, welche die personellen, wirtschaftlichen oder

finanziellen Verhältnisse eines Arztes betreffen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, auch über die Amtszeit hinaus, Stillschweigen zu bewahren. Dasselbe gilt für die Angelegenheiten, welche die Vertreterversammlung oder der Vorstand für vertraulich erklärte.

Der Vorstand hat hierüber die Vertreterversammlung zu informieren.

- (7) Ist gegen ein Organmitglied ein berufsgerichtliches oder Strafverfahren eröffnet, kann die Vertreterversammlung der KVBB das Ruhen der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Dauer des Verfahrens beschließen.
- (8) Werden von einem Organmitglied Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit für ein Ehrenamt ausschließen, ist es durch Beschluss der Vertreterversammlung in nichtöffentlicher Beratung seines Amtes zu entheben. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 30 Mitgliedern der KVBB. Im Übrigen bestimmen sich Zusammensetzung und Wahlverfahren der Vertreter zur Vertreterversammlung der KVBB nach den Vorschriften der Wahlordnung.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Vertreterversammlung. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Vertreter bzw. deren anwesenden Stellvertreter erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber die nötige Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Stichwahl ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Erreicht auch hier keiner der beiden Bewerber die nötige Stimmenzahl, entscheidet das Los. Erreichen im ersten Wahlgang die Zweitplatzierten die gleiche Stimmenzahl, so findet zunächst unter ihnen eine Stichwahl zur Entscheidung über die Teilnahme an der

Stichwahl nach Satz 4 statt. Die Stichwahl ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Erreicht auch hier keiner der beiden Bewerber die nötige Stimmenzahl, entscheidet das Los. Steht nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung, so können gültige Stimmen nur mit "ja" oder "nein" abgegeben werden. Gewählt ist der Bewerber, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Stimmzettel, die mit einem Zusatz gekennzeichnet sind oder aus denen sich der Willen des Stimmberechtigten nicht eindeutig erkennen lässt, sind ungültig.

(3) Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KVBB,
- c) durch Wahl in den Vorstand der KVBB oder der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
- d) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
- e) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- f) durch Aberkennung des passiven Wahlrechts durch das Berufsgericht,
- g) durch Niederlegung des Amtes,
- h) unter den Voraussetzungen der §§ 35a Abs. 7, 59 Abs. 2 und 3 SGB IV durch Entbindung oder Enthebung vom Amt.

(4) Ist ein Mitglied der Vertreterversammlung an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so tritt an seine Stelle ein Stellvertreter nach Maßgabe der Wahlordnung.

Die Verhinderung ist dem Präsidenten der Vertreterversammlung unverzüglich mitzuteilen. Dieser hat den Stellvertreter zu verständigen.

(5) An die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes der Vertreterversammlung tritt der gewählte Stellvertreter nach Maßgabe der Wahlordnung.

(6) Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident der Vertreterversammlung aus, findet in der auf das Ausscheiden folgenden Sitzung der Vertreterversammlung eine Nachwahl statt.

- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes ist Mitglied der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Die Vertreterversammlung wählt neben einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes weitere Vertreter in die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, entsprechend der ihr zustehenden Zahl an Sitzen. Die Vertreterversammlung hat bei ihrer Wahl darauf zu achten, dass sowohl die Interessen des hausärztlichen- als auch des fachärztlichen Versorgungsbereiches vertreten werden.
- (8) Die Mitgliedschaft eines Vertreters aus den Reihen der Vertreterversammlung der KVBB in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung berührt die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung der KVBB nicht.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der KVBB besteht aus drei Mitgliedern. Die ärztlichen Mitglieder des Vorstandes dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle demselben Versorgungsbereich nach § 73 Abs. 1 SGB V angehören.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder des Vorstandes und aus dessen Reihen den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter, die Ärzte sein sollten. Die Vertreterversammlung hat bei ihrer Wahl darauf zu achten, dass sowohl die Interessen des hausärztlichen als auch des fachärztlichen Versorgungsbereiches vertreten werden und die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. Mitglieder des Vorstandes können durch Wahl Mitglied in einer ihrer Wahl in das jeweilige Amt nachfolgenden Vertreterversammlung werden und sind als deren Mitglied unbeschadet ihres fortdauernden Vorstandsamtes in dieser Vertreterversammlung für Vorstandsämter wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Für die Wahlen des Vorstandes gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vor Ablauf der Wahlperiode durch:
- a) Tod,
 - b) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - d) Niederlegung des Amtes, auch in Folge der Kündigung des Dienstvertrages,
 - e) Aufnahme einer hauptberuflichen ärztlichen oder psychotherapeutischen Tätigkeit,
 - f) Annahme der Wahl in den Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
 - g) unter den Voraussetzungen der §§ 35a Abs. 7, 59 Abs. 2 und 3 SGB IV Entbindung oder Enthebung vom Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt für die Dauer der laufenden Amtsperiode eine Nachwahl durch die Vertreterversammlung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei seiner Abwesenheit entscheiden die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes einvernehmlich.
- (7) Der Antrag auf Amtsentbindung oder Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist mindestens vier Wochen vor dem Termin der nächsten Vertreterversammlung an deren Präsidenten zu richten und muss mindestens von 10 Mitgliedern der Vertreterversammlung unterzeichnet sein.

§ 11

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:
- a) die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen und sich eine Geschäftsordnung zu geben,
 - b) die Durchführung der Wahlen nach § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2,
 - c) die Wahl der weiteren Vertreter der KVBB in die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
 - d) die KVBB gegenüber dem Vorstand als Organ bzw. gegenüber einzelnen Mitgliedern des Vorstandes zu vertreten,
 - e) den Vorstand zu überwachen,
 - f) alle Entscheidungen zu treffen, die darüber hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - g) den Haushaltsplan festzustellen,
 - h) über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
 - i) über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
 - j) der Abschluss und die Kündigung der Dienstverträge mit den gewählten Mitgliedern des Vorstandes; dabei wird die Vertreterversammlung durch den Präsidenten vertreten,
 - k) die Wahl der Ausschussmitglieder gemäß Abs. (2),
 - l) die Beschlussfassung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der KVBB.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt zur Unterstützung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Mitglieder und Stellvertreter des

- Haushaltsausschusses

und des

- Ausschusses für Satzungs-, Wahlordnungs- und Geschäftsordnungsangelegenheiten

für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihren Reihen.

Die Vertreterversammlung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

- (3) Die Vertreterversammlung ist berechtigt, sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einzusehen und zu prüfen.

Die Vorlage dieser Unterlagen erfolgt gegenüber dem Präsidenten der Vertreterversammlung bzw. bei dessen Verhinderung gegenüber dem Vizepräsidenten, der über das Ergebnis der Einsichtnahme auf deren Verlangen anlässlich der darauffolgenden Sitzung der Vertreterversammlung berichtet.

Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass die erforderlichen, zur Bearbeitung einer konkreten Sachfrage notwendigen Unterlagen dem zuständigen Ausschuss bzw. einem dafür neu errichteten Ausschuss zugänglich gemacht werden. Der betreffende Ausschuss ist verpflichtet, der Vertreterversammlung die Ergebnisse der Ausschusstätigkeit im Rahmen eines Abschlussberichtes anlässlich einer Sitzung der Vertreterversammlung darzulegen. Im Ausnahmefall kann die Vertreterversammlung beschließen, dass Unterlagen im Sinne von Satz 1 allen Vertreterversammlungsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

- (4) Die Vertreterversammlung ist mindestens vierteljährlich einmal von ihrem Präsidenten als ein- oder mehrtägige Sitzung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies durch den Vorstand beantragt oder von mindestens einem Drittel der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Die Vertreterversammlung kann schriftlich oder in Textform über Angelegenheiten, die ihrem Aufgabenkreis obliegen, ~~mit Ausnahme von § 11 Abs. 7 der Satzung abstimmen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich widerspricht.~~

- (5) Der Präsident der Vertreterversammlung kann im Einvernehmen mit dem Vorstand entscheiden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Vertreterversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Bild-Ton Kommunikation (Videokonferenz) einzuberufen.
- (6) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind bzw. an der Vertreterversammlung gem. Abs. 5 teilnehmen.
- Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht muss persönlich durch Handzeichen, elektronische Verfahren oder Stimmzettel ausgeübt werden.
- (7) Beschlüsse der Vertreterversammlung, welche die Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Disziplinarordnung, die Amtsentbindung und die Amtsenthebung eines Organmitgliedes betreffen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse hierüber dürfen nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder deren Stellvertreter anwesend sind. Anträge hierzu können nur behandelt und beschlossen werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Vertreterversammlung nach Maßgabe der Geschäftsordnung bei der KVBB eingehen.
- (8) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für Mitglieder der KVBB öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei der Behandlung von Finanz- und Personalangelegenheiten sowie auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern der Vertreterversammlung ausgeschlossen. In den Sitzungen der Vertreterversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes Antrags- und Rederecht. Auf Vorschlag des Präsidenten der Vertreterversammlung können durch Beschluss auch andere Personen an den öffentlichen und den nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. An den öffentlichen Sitzungen können darüber hinaus Vertreter der Landespresse auf Einladung des Präsidenten der Vertreterversammlung teilnehmen.

§ 12

Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

- (1) Bei der KVBB wird ein beratender Fachausschuss für Psychotherapie errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl.

Die Vertreter der Ärzte sollen Ärzte sein, die überwiegend psychotherapeutisch tätig sind; darunter soll ein Arzt sein, der die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vertritt.

Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt.

- (2) Die Wahl der Mitglieder des beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung. Der Vorstand der KVBB kann einen Sammelvorschlag einbringen und zur Wahl stellen; wird dieser Vorschlag abgelehnt, erfolgt eine Einzelwahl in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 2.
- (3) Der beratende Fachausschuss bestimmt je einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder, welche Ärzte sind, und der Mitglieder, welche psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind. Die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig.
- (4) Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt.
- (5) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung in die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung betreffenden wesentlichen Fragen ist dem Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes der KVBB und der Präsident der Vertreterversammlung können an den Sitzungen des beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

- (7) Die Geschäfte des beratenden Fachausschusses führt die KVBB.
- (8) Die Mitglieder des Ausschusses erhalten Reisekosten und Entschädigungen nach den für die sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder geltenden Bestimmungen der KVBB.

§ 13

Weitere beratende Fachausschüsse

(1) Bei der KVBB wird jeweils ein Ausschuss für

1. die hausärztliche
2. die fachärztliche Versorgung sowie
3. angestellte Ärzte

durch die Vertreterversammlung gebildet.

Die Fachausschüsse nach Satz 1 Nummer 1. und 2. bestehen aus Mitgliedern, die an der jeweiligen Versorgung teilnehmen und nicht bereits Mitglied eines anderen beratenden Ausschusses sind.

Der Fachausschuss nach Satz 1 Nummer 3. besteht aus Mitgliedern, die angestellte Ärzte und angestellte Psychotherapeuten nach § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V sind.

Die Ausschüsse haben jeweils fünf Mitglieder.

Den Ausschüssen ist vor Entscheidungen der Organe der KVBB in den die Sicherstellung der haus- bzw. fachärztlichen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschüsse bestimmen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.

(2) Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, 6, 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die KVBB, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die KVBB gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand regelt in der Geschäftsordnung die Vertretung der KVBB durch einzelne Mitglieder des Vorstandes. In den Grenzen der den Mitgliedern des Vorstandes in der Geschäftsordnung übertragenen Geschäftsführungsbefugnisse sind diese zur Vertretung der KVBB berechtigt.

Der Vorstand kann weitere Bevollmächtigungen erteilen.

- (2) Dem Vorstand obliegt im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse die verantwortliche Durchführung und Überwachung der gesetzlichen, satzungsgemäßen und durch Verträge übernommenen Aufgaben der KVBB. Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt auch die Einzelheiten der Verantwortungsbereiche (Ressorts) und die eigenverantwortliche Führung der Verantwortungsbereiche durch die Vorstandsmitglieder und die Delegation von Aufgaben.

- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die eigenverantwortliche Wahrnehmung aller Aufgaben außerhalb der Zuständigkeit der Vertreterversammlung,
- b) der Abschluss der Verträge und Vereinbarungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der KVBB erforderlich sind,
- c) die Vorbereitung der in der Vertreterversammlung zu behandelnden Anträge und Vorlagen im Zusammenwirken mit dem Präsidenten der Vertreterversammlung sowie die Unterstützung und Beratung der Ausschüsse der Vertreterversammlung,
- d) die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der Vertreterversammlung nicht vorher vorgelegt werden können. Hierüber muss der Vorstand in der nächsten Vertreterversammlung berichten. Dringliche Entscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten trifft der Vorstand

ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Vertreterversammlung,

- e) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit Angestellten der Verwaltung der KVBB, die nicht von § 11 Abs. 1 Buchstabe j) erfasst sind.
- f) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf.
- g) Durch einen vom Vorstand bestellten unabhängigen sachverständigen Prüfer ist die Betriebs- und Rechnungsführung für jedes abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen und mit dem Bestätigungsvermerk der Vertreterversammlung vorzulegen.
- h) Der Vorstand kann sich zur Vorbereitung und Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe und beratenden Mitwirkung von besonderen Arbeitsgruppen bedienen, die er selbst bestellt und über deren Arbeit er der Vertreterversammlung berichtet.
- i) Der Vorstand entscheidet als Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG.
- j) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident der Vertreterversammlung kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 15 Landesgeschäftsstelle

- (1) Die KVBB unterhält an ihrem Sitz eine Landesgeschäftsstelle als Sitz des Vorstandes und der Verwaltung.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle nimmt insbesondere die Abrechnung der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Mitglieder und die Rechnungslegung vor, führt die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, der Plausibilität der Abrechnungen sowie die Prüfung der Einhaltung der Richtlinien zur Qualitätssicherung und die Aufstellung von statistischen und sonstigen Nachweisen durch.

- (3) Die Landesgeschäftsstelle hat einen einheitlichen Mitgliederservice nach den Richtlinien der Vertreterversammlung und den Beschlüssen des Vorstandes sicherzustellen.

§ 16 Regionalbeiräte

- (1) Die KVBB bildet für die Regionen Südbrandenburg, Ostbrandenburg und Nord-West-Brandenburg Regionalbeiräte.
- (2) Die Regionalbeiräte haben die Aufgabe, die an der vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten kollegial zu beraten und die Organe der KVBB bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Sicherstellung der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung sowie der berufspolitischen Information der Mitglieder in Umsetzung von Vorstandsentscheidungen und Beschlüssen der Vertreterversammlung zu unterstützen.
- (3) Für jeden Wahlkreis (Region gem. Abs. 1) wird ein Beirat gewählt. Näheres zur Wahl der Mitglieder der Regionalbeiräte regelt die Wahlordnung.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der KVBB an ihre Mitglieder erfolgen im Mitteilungsblatt „KV-intern“ oder/und in Rundschreiben.

Es kann auch eine Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite der KVBB erfolgen. In diesem Fall muss der Inhalt der Veröffentlichung schriftlich angefordert werden können, ein entsprechender Hinweis ist im Mitteilungsblatt „KV-intern“ aufzunehmen.

- (2) Bekanntmachungen treten -soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist - bei Veröffentlichungen in „KV intern“ und durch Rundschreiben am 4. Tag nach der Versendung in Kraft.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Die Änderungen durch Streichungen in § 11 Abs. 4 Satz 3 gelten bis zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg als die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

Dr. med. Torsten Braunsdorf
Präsident der Vertreterversammlung

ausgefertigt:
Potsdam, 26.11.2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.